

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)

A. Problem und Ziel

In dieser Legislaturperiode stehen die Stärkung und das Wohlergehen der Familien und Kinder im Mittelpunkt. Bereits mit dem Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29. November 2018 (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG, BGBl. I S. 2210) hat die Bundesregierung Maßnahmen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Familien für die Jahre 2019 und 2020 umgesetzt. Um Familien wirtschaftlich weiter zu fördern und zu stärken, werden die Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Familien bei der Bemessung der Einkommensteuer nunmehr für die Jahre 2021 und 2022 angepasst.

Die Bundesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) sowie einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor. Im Vorgriff auf die im Herbst 2020 zu erwartenden Ergebnisse dieser Berichte zielt das Gesetz darauf ab, Familienleistungen zu verbessern, mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminima steuerpflichtiger Personen und ihrer Kinder zu berücksichtigen und die Wirkung der kalten Progression auszugleichen.

B. Lösung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder nicht besteuert werden. Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleich wird dies durch Freibeträge für Kinder oder durch Kindergeld sichergestellt. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, werden nach den bereits in Kraft getretenen Verbesserungen in einer weiteren Stufe das Kindergeld pro Kind ab 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Monat erhöht und die steuerlichen Kinderfreibeträge entsprechend angepasst. Außerdem werden mit der Anhebung des Grundfreibetrags die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger sichergestellt und zum Ausgleich der kalten Progression die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 nach rechts verschoben.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 EStG wird wie der Grundfreibetrag ab Veranlagungszeitraum 2021 ebenfalls angehoben.

Darüber hinaus werden auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen.

C. Alternativen

Denkbar wäre, den Kinderfreibetrag lediglich in Höhe der voraussichtlichen Vorgaben des 13. Existenzminimumberichts zu erhöhen und das Kindergeld nur dieser Höhe entsprechend anzupassen. Die Bundesregierung will mit diesem Gesetz jedoch über das verfassungsrechtlich Notwendige hinausgehen und einen Beitrag zur finanziellen Stärkung der Familien leisten, wie dies im Koalitionsvertrag vorgesehen ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	- 11 805	-	- 6 985	- 11 435	- 12 055	- 11 985
Bund	- 5 104	-	- 3 012	- 4 951	- 5 218	- 5 204
Länder	- 4 951	-	- 2 935	- 4 791	- 5 053	- 5 010
Gemeinden	- 1 750	-	- 1 038	- 1 693	- 1 784	- 1 771

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Kindergelderhöhung in Höhe von 15 Euro monatlich ab 1. Januar 2021 führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu XXX Euro jährlich (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts). [Beitrag, BMFSFJ]

Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das erhöhte Kindergeld führt aufgrund der Anrechnung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu Einsparungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von XXX Euro. [Beitrag BMAS]

Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind. Im 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten nur wenige Leistungsempfänger über 18 Jahren Kindergeld. Die Einsparungen sind daher mit XXX Euro für den Bund äußerst geringfügig. Im 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ist die Entlastung mit rund XXX Euro jährlich für die Kommunen deutlicher. [Beitrag BMAS]

Durch die Erhöhung des Kindergeldes und der steuerlichen Freibeträge für Kinder wechseln rund XXX Haushalte aus SGB II-Bezug in das Wohngeld. Dadurch ergeben sich insgesamt Mehrausgaben beim Wohngeld von rund XXX Euro für 2021 (Bund und Länder je zur Hälfte). Den Mehrausgaben im Wohngeld stehen Minderausgaben im SGB II in gleichem Umfang gegenüber. [Beitrag BMAS, BMFSFJ]

Im Bereich der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags sowie der Verschiebung der Tarifeckwerte ab dem Jahr 2021 geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld sowie beim Insolvenzgeld, bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Übergangsgeld.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/ Lohnabrechnungsprogrammen.

Das Gesetz führt zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Kirchensteuerabzugsverpflichteten wegen der Einführung der verpflichtenden Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung. Im Gegenzug werden die Hinweispflichten vereinfacht, was zu einer dauerhaften Aufwandsminderung führt.

Durch den § 51a Absatz 2b Satz 2 – neu - EStG entsteht in bestimmten Bereichen bei der Versicherungswirtschaft nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand, weil eine Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen erforderlich ist.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erhöhung des Kindergeldes für 2021 führt bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu einem personellen Mehraufwand in Höhe von XXX Euro sowie bei der IT zu einem geschätzten Aufwand von XX Personentagen (XXX Euro) [Beitrag BA]. Bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes führt die Kindergelderhöhung zu einem einmaligen maschinellen Umstellungsaufwand in einer geschätzten Höhe von XXX Euro sowie einem geschätzten personellen Mehraufwand in Höhe von XXX Euro [Beitrag BZSt].

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand bei der Änderung der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs. Dieser erfolgt im Rahmen der laufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Programme und ist nicht separat bezifferbar. Die Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen führt infolge der Erhöhung des Kindergeldes 2021 zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern. Durch die Neuregelung ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Steuerverwaltungen der Länder.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern bzw. den Jobcentern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 586 Euro“ durch die Angabe „2 730 Euro“ und die Angabe „1 320 Euro“ durch die Angabe „1 464 Euro“ ersetzt.
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2021 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 696 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 9 697 Euro bis 14 753 Euro:

$(985,76 y + 1 400) y$;

3. von 14 754 Euro bis 57 918 Euro:

$(208,85 z + 2 397) z + 960,07$;

4. von 57 919 Euro bis 274 612 Euro:

$0,42 x - 9 127,51$;

5. von 274 613 Euro an:

$0,45 x - 17 365,87$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 753 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das

auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 408 Euro“ durch die Angabe „9 696 Euro“ ersetzt.
4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „10 898 Euro“ durch die Angabe „11 194 Euro“, die Angabe „28 526 Euro“ durch die Angabe „28 959 Euro“ und die Angabe „216 400 Euro“ durch die Angabe „219 690 Euro“ ersetzt.
5. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „11 900 Euro“ durch die Angabe „12 200 Euro“ und die Angabe „22 600 Euro“ durch die Angabe „23 250 Euro“ ersetzt.
6. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „11 900 Euro“ durch die Angabe „12 200 Euro“ ersetzt.
7. § 51a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 36a entsprechend anzuwenden.“

- b) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den doppelten Kinderfreibetrag sowie den doppelten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 Satz 1) für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.“

- c) Absatz 2e Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, für den ein Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt des Schuldners der Kapitalertragsteuer Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, dem im Fall des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 auf Grund des Sperrvermerks ein Nullwert im Sinne des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 9 mitgeteilt worden ist.“

8. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2020“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2021“ ersetzt.

- bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:

„§ 66 Absatz 1 in der Fassung des **Artikels 1** des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungs-gesetzes*] ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.“

9. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch **Artikel 1** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 984 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 9 985 Euro bis 14 974 Euro:

$(999,00 y + 1\,400) y$;

3. von 14 975 Euro bis 58 787 Euro:

$(205,76 z + 2\,397) z + 947,35$;

4. von 58 788 Euro bis 278 731 Euro:

$0,42 x - 9\,291,47$;

5. von 278 732 Euro an:

$0,45 x - 17\,653,40$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 974 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

2. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 696 Euro“ durch die Angabe „9 984 Euro“ ersetzt.

3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „11 194 Euro“ durch die Angabe „11 489 Euro“, die Angabe „28 959 Euro“ durch die Angabe „29 394 Euro“ und die Angabe „219 690 Euro“ durch die Angabe „222 985 Euro“ ersetzt.
4. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „12 200 Euro“ durch die Angabe „12 550 Euro“ und die Angabe „23 250 Euro“ durch die Angabe „23 900 Euro“ ersetzt.
5. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „12 200 Euro“ durch die Angabe „12 550 Euro“ ersetzt.
6. § 51a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2b wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.“
 - b) Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Schuldners der Kapitalertragsteuer bei Begründung einer rechtlichen Verbindung beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalerträge kirchensteuerpflichtig ist (Anlassabfrage), und einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage).“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine Anlassabfrage auf Veranlassung des Schuldners der Kapitalertragsteuer an das Bundeszentralamt für Steuern richten.“
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Begründung einer rechtlichen Verbindung ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die Datenabfrage sowie das Antragsrecht nach Absatz 2e Satz 1 in geeigneter Form hinzuweisen.“
 - dd) Satz 9 wird aufgehoben.
7. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2021“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2022“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „5 172 Euro“ durch die Angabe „5 460 Euro“, die Angabe „2 640 Euro“ durch die Angabe „2 928 Euro“, die Angabe „2 586 Euro“ durch die Angabe „2 730 Euro“ und die Angabe „1 320 Euro“ durch die Angabe „1 464 Euro“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 22 angefügt:

„(22) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2020 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen.“

Artikel 4

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.“
2. In Absatz 2 wird die Angabe „204 Euro“ durch die Angabe „219 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In dieser Legislaturperiode stehen die Stärkung und das Wohlergehen der Familien und Kinder im Mittelpunkt. Bereits mit dem Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29. November 2018 (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG, BGBl. I S. 2210) hat die Bundesregierung Maßnahmen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Familien für die Jahre 2019 und 2020 umgesetzt. Um Familien wirtschaftlich weiter zu fördern und zu stärken, werden die Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Familien bei der Bemessung der Einkommensteuer nunmehr für die Jahre 2021 und 2022 angepasst.

Die Bundesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) sowie einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor. Im Vorgriff auf die im Herbst 2020 zu erwartenden Ergebnisse dieser Berichte zielt das Gesetz darauf ab, Familienleistungen zu verbessern, mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminima steuerpflichtiger Personen und ihrer Kinder zu berücksichtigen und die Wirkung der kalten Progression auszugleichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder nicht besteuert werden. Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleich wird dies durch Freibeträge für Kinder oder durch Kindergeld sichergestellt. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, werden nach den bereits in Kraft getretenen Verbesserungen in einer weiteren Stufe das Kindergeld pro Kind ab 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Monat erhöht und die steuerlichen Kinderfreibeträge entsprechend angepasst. Außerdem werden mit der Anhebung des Grundfreibetrags die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger sichergestellt und zum Ausgleich der kalten Progression die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 nach rechts verschoben.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 EStG wird im Einklang mit der Anhebung des Grundfreibetrags ab dem Veranlagungszeitraum 2021 ebenfalls angehoben.

Darüber hinaus werden auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen.

III. Alternativen

Denkbar wäre, den Kinderfreibetrag lediglich in Höhe der voraussichtlichen Vorgaben des 13. Existenzminimumberichts zu erhöhen und das Kindergeld nur dieser Höhe entspre-

chend anzupassen. Die Bundesregierung will mit diesem Gesetz jedoch über das verfassungsrechtlich Notwendige hinausgehen und einen Beitrag zur finanziellen Stärkung der Familien leisten, wie dies im Koalitionsvertrag vorgesehen ist.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 und 2) und des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (Artikel 3) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 4) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Die Regelungen im Artikel 4 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Denn mit den das Kindergeld betreffenden Änderungen werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen. Der Kindergeldanspruch der Eltern, die in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig, aber in einer Weise mit den deutschen Arbeits-, Dienst- und Sozialrechtssystem verbunden sind, die eine Kindergeldzahlung angemessen erscheinen lässt, soll unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe bestehen wie bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern. Des Weiteren lässt sich nur durch die Gesetzgebung des Bundes eine einheitliche Rechtsanwendung in Bezug auf die Behandlung der Kindergelderhöhung gewährleisten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es die Perspektiven für Familien stärkt. Außerdem wird mit dem Ausgleich der kalten Progression und der damit verbundenen Inflationsbereinigung sichergestellt, dass die Einkommensteuerzahler auch tatsächlich von Lohnerhöhungen profitieren und es nicht zu einer Erhöhung der Steuerlast kommt. Die Maßnahmen unterstützen damit den Indikatorenbereich 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
1	<u>§ 32 EStG</u> Anhebung der Kinderfreibeträge ab 1.1.2021 um 576 € von 7.812 € auf 8.388 €	Insg.	- 1.205	-	- 25	- 975	- 1.245	- 1.305
		EST	- 1.175	-	.	- 940	- 1.210	- 1.265
		SolZ	- 30	-	- 25	- 35	- 35	- 40
		Bund	- 529	-	- 25	- 435	- 549	- 578
		EST	- 499	-	.	- 400	- 514	- 538
		SolZ	- 30	-	- 25	- 35	- 35	- 40
		Länder	- 500	-	.	- 399	- 514	- 537
		EST	- 500	-	.	- 399	- 514	- 537
		Gem.	- 176	-	.	- 141	- 182	- 190
		EST	- 176	-	.	- 141	- 182	- 190
2	<u>§ 66 EStG</u> Anhebung des Kindergeldes ab 1.1.2021 um 15 Euro je Kind und Monat	Insg.	- 2.170	-	- 3.190	- 2.365	- 2.130	- 1.840
		EST	+ 1.020	-	.	+ 815	+ 1.045	+ 1.090
		LSt	- 3.190	-	- 3.190	- 3.180	- 3.175	- 2.930
		Bund	- 922	-	- 1.356	- 1.006	- 905	- 782
		EST	+ 434	-	.	+ 346	+ 444	+ 463
		LSt	- 1.356	-	- 1.356	- 1.352	- 1.349	- 1.245
		Länder	- 922	-	- 1.355	- 1.004	- 906	- 782
		EST	+ 433	-	.	+ 347	+ 444	+ 463
		LSt	- 1.355	-	- 1.355	- 1.351	- 1.350	- 1.245
		Gem.	- 326	-	- 479	- 355	- 319	- 276
EST	+ 153	-	.	+ 122	+ 157	+ 164		
LSt	- 479	-	- 479	- 477	- 476	- 440		
3	<u>§ 33a (1) EStG (2021)</u> Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von 9.408 € um 288 € auf 9.696 € ab 1.1.2021	Insg.	- 45	-	- 40	- 45	- 40	- 40
		EST	- 45	-	- 40	- 45	- 40	- 40
		SolZ	.	-
		Bund	- 19	-	- 17	- 19	- 17	- 17
		EST	- 19	-	- 17	- 19	- 17	- 17
		SolZ	.	-
		Länder	- 19	-	- 17	- 19	- 17	- 17
		EST	- 19	-	- 17	- 19	- 17	- 17
		Gem.	- 7	-	- 6	- 7	- 6	- 6
		EST	- 7	-	- 6	- 7	- 6	- 6
4	<u>§ 32a EStG GFB (2021)</u> Anhebung des Grundfreibetrages um 288 Euro von 9.408 € auf 9.696 € ab 1.1.2021	Insg.	- 2.400	-	- 2.155	- 2.415	- 2.435	- 2.450
		EST	- 390	-	- 350	- 400	- 415	- 420
		LSt	- 1.990	-	- 1.790	- 1.995	- 2.000	- 2.005
		SolZ	- 20	-	- 15	- 20	- 20	- 25
		Bund	- 1.032	-	- 925	- 1.038	- 1.046	- 1.056
		EST	- 166	-	- 149	- 170	- 176	- 179
		LSt	- 846	-	- 761	- 848	- 850	- 852
		SolZ	- 20	-	- 15	- 20	- 20	- 25
		Länder	- 1.010	-	- 908	- 1.018	- 1.027	- 1.030
		EST	- 165	-	- 148	- 170	- 177	- 178
LSt	- 845	-	- 760	- 848	- 850	- 852		
Gem.	- 358	-	- 322	- 359	- 362	- 364		
EST	- 59	-	- 53	- 60	- 62	- 63		
LSt	- 299	-	- 269	- 299	- 300	- 301		

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2020	2021	2022	2023	2024		
5	<u>§ 32a EStG (2021)</u> Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte des Tarifs 2020 ab 1.1.2021 um 1,52 %	Insg.	- 1.755	-	- 1.575	- 1.815	- 1.890	- 1.955		
		EST	- 195	-	- 175	- 215	- 220	- 235		
		LSt	- 1.520	-	- 1.365	- 1.560	- 1.625	- 1.670		
		SolZ	- 40	-	- 35	- 40	- 45	- 50		
		Bund	- 769	-	- 689	- 794	- 830	- 860		
		EST	- 83	-	- 74	- 91	- 94	- 100		
		LSt	- 646	-	- 580	- 663	- 691	- 710		
		SolZ	- 40	-	- 35	- 40	- 45	- 50		
		Länder	- 729	-	- 655	- 755	- 783	- 809		
		EST	- 83	-	- 75	- 92	- 93	- 100		
		LSt	- 646	-	- 580	- 663	- 690	- 709		
		Gem.	- 257	-	- 231	- 266	- 277	- 286		
		EST	- 29	-	- 26	- 32	- 33	- 35		
		LSt	- 228	-	- 205	- 234	- 244	- 251		
6	<u>§ 33a (1) EStG (2022)</u> Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von 9.696 € um 288 € auf 9.984 € ab 1.1.2022	Insg.	- 45	-	-	- 40	- 45	- 40		
		EST	- 45	-	-	- 40	- 45	- 40		
		SolZ	.	-	-	.	.	.		
		Bund	- 19	-	-	- 17	- 19	- 17		
		EST	- 19	-	-	- 17	- 19	- 17		
		SolZ	.	-	-	.	.	.		
		Länder	- 19	-	-	- 17	- 19	- 17		
		EST	- 19	-	-	- 17	- 19	- 17		
		Gem.	- 7	-	-	- 6	- 7	- 6		
		EST	- 7	-	-	- 6	- 7	- 6		
		7	<u>§ 32a EStG GFB (2022)</u> weitere Anhebung des Grundfreibetrages um 288 Euro von 9.696 € auf 9.984 € ab 1.1.2022	Insg.	- 2.400	-	-	- 2.165	- 2.420	- 2.435
				EST	- 385	-	-	- 350	- 400	- 410
				LSt	- 1.995	-	-	- 1.795	- 2.000	- 2.000
				SolZ	- 20	-	-	- 20	- 20	- 25
Bund	- 1.032			-	-	- 932	- 1.040	- 1.049		
EST	- 164			-	-	- 149	- 170	- 174		
LSt	- 848			-	-	- 763	- 850	- 850		
SolZ	- 20			-	-	- 20	- 20	- 25		
Länder	- 1.011			-	-	- 911	- 1.020	- 1.024		
EST	- 163			-	-	- 148	- 170	- 174		
LSt	- 848			-	-	- 763	- 850	- 850		
Gem.	- 357			-	-	- 322	- 360	- 362		
EST	- 58			-	-	- 53	- 60	- 62		
LSt	- 299			-	-	- 269	- 300	- 300		

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
8	<u>§ 32a EStG (2022)</u> Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte des Tarifs 2021 ab 1.1.2022 um 1,50 %	Insg.	- 1.785	-	-	- 1.615	- 1.850	- 1.920
		ESt	- 205	-	-	- 185	- 210	- 225
		LSt	- 1.540	-	-	- 1.390	- 1.595	- 1.645
		SolZ	- 40	-	-	- 40	- 45	- 50
		Bund	- 782	-	-	- 710	- 812	- 845
		ESt	- 87	-	-	- 79	- 89	- 96
		LSt	- 655	-	-	- 591	- 678	- 699
		SolZ	- 40	-	-	- 40	- 45	- 50
		Länder	- 741	-	-	- 668	- 767	- 794
		ESt	- 87	-	-	- 78	- 89	- 95
		LSt	- 654	-	-	- 590	- 678	- 699
		Gem.	- 262	-	-	- 237	- 271	- 281
		ESt	- 31	-	-	- 28	- 32	- 34
		LSt	- 231	-	-	- 209	- 239	- 247
9	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 11.805	-	- 6.985	- 11.435	- 12.055	- 11.985
		ESt	- 1.420	-	- 565	- 1.360	- 1.495	- 1.545
		LSt	- 10.235	-	- 6.345	- 9.920	- 10.395	- 10.250
		SolZ	- 150	-	- 75	- 155	- 165	- 190
		Bund	- 5.104	-	- 3.012	- 4.951	- 5.218	- 5.204
		ESt	- 603	-	- 240	- 579	- 635	- 658
		LSt	- 4.351	-	- 2.697	- 4.217	- 4.418	- 4.356
		SolZ	- 150	-	- 75	- 155	- 165	- 190
		Länder	- 4.951	-	- 2.935	- 4.791	- 5.053	- 5.010
		ESt	- 603	-	- 240	- 576	- 635	- 655
		LSt	- 4.348	-	- 2.695	- 4.215	- 4.418	- 4.355
		Gem.	- 1.750	-	- 1.038	- 1.693	- 1.784	- 1.771
		ESt	- 214	-	- 85	- 205	- 225	- 232
		LSt	- 1.536	-	- 953	- 1.488	- 1.559	- 1.539

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Kindergelderhöhung in Höhe von 15 Euro monatlich ab 1. Januar 2021 führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu XXX Euro jährlich (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das erhöhte Kindergeld führt bei einer Anrechnung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu Einsparungen im SGB II in Höhe von XXX Euro.

Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind. Im 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten nur wenige Leistungsempfänger über 18 Jahren Kindergeld. Die Einsparungen sind daher mit XXX Euro für den Bund äußerst geringfügig. Im 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ist die Entlastung mit rund XXX Euro jährlich für die Kommunen deutlicher.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes und der steuerlichen Freibeträge für Kinder wechseln rund XXX Haushalte aus SGB II-Bezug in das Wohngeld. Dadurch ergeben sich insgesamt

Mehrausgaben beim Wohngeld von rund XXX Euro für 2021 (Bund und Länder je zur Hälfte). Den Mehrausgaben im Wohngeld stehen Minderausgaben im SGB II in gleichem Umfang gegenüber.

Im Bereich der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags sowie der Verschiebung der Tarifeckwerte ab dem Jahr 2021 geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld sowie beim Insolvenzgeld, bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Übergangsgeld.

4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft entsteht geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/ Lohnabrechnungsprogrammen sowie für die Kirchensteuerabzugsverpflichteten wegen der Einführung der verpflichtenden Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung. Im Gegenzug werden die Hinweispflichten für die Kirchensteuerabzugsverpflichteten vereinfacht, was zu einer dauerhaften Aufwandsminderung führt. Durch den § 51a Absatz 2b Satz 2 - neu - EStG entsteht in bestimmten Bereichen bei der Versicherungswirtschaft nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand, weil eine Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen erforderlich ist.

Die Erhöhung des Kindergeldes für 2021 führt bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu einem personellen Mehraufwand in Höhe von XXX Euro sowie bei der IT zu einem geschätzten Aufwand von XX Personentagen (XXX Euro). [Beitrag BA] Bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes führt die Kindergelderhöhung zu einem einmaligen maschinellen Umstellungsaufwand in einer geschätzten Höhe von XXX Euro sowie einem geschätzten personellen Mehraufwand in Höhe von XXX Euro [Beitrag BZSt].

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand bei der Änderung der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs. Dieser erfolgt im Rahmen der laufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Programme und ist nicht separat bezifferbar. Die Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen führt infolge der Erhöhung des Kindergeldes 2021 zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern bzw. den Jobcentern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Eine Evaluierung der Regelungen ist nicht erforderlich. Eine Überprüfung der Regelungen dahingehend, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Sicherung des Existenzminimums und der finanziellen Bedarfe von Familien und Kindern erreicht wurden, erfolgt durch die Bundesregierung anhand der beiden im Herbst 2020 zu erstellenden Berichte: Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums für Erwachsene und Kinder (13. Existenzminimumbericht) und Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (4. Steuerprogressionsbericht).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien werden der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag), der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes und das Kindergeld erhöht. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, beträgt die Erhöhung beim Kindergeld ab 1. Januar 2021 monatlich 15 Euro pro Kind. Die Freibeträge für Kinder sind entsprechend anzupassen. Der Kinderfreibetrag wird für jeden Elternteil von 2 586 Euro um 144 Euro auf 2 730 Euro erhöht. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf wird für jeden Elternteil von 1 320 Euro um 144 Euro auf 1 464 Euro angehoben. Somit werden ab dem Veranlagungszeitraum 2021 der für ein Kind insgesamt zu berücksichtigende Kinderfreibetrag von 5 172 Euro um 288 Euro auf 5 460 Euro und der für ein Kind insgesamt zu berücksichtigende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro um ebenfalls 288 Euro auf 2 928 Euro erhöht. Daraus ergibt sich eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7 812 Euro um 576 Euro auf einen Beitrag von insgesamt 8 388 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Die Anhebung erfolgt hälftig, das heißt sowohl der Kinderfreibetrag als auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf werden gleichermaßen erhöht. Dadurch wird auch eine bessere steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen von Eltern für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder gewährleistet.

Zu Nummer 2

§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für den Veranlagungszeitraum 2021 geltende Einkommensteuertarif normiert. Dabei wird der steuerliche Grundfreibetrag entsprechend den voraussichtlichen Vorgaben des Existenzminimumberichts erhöht. Die Freistellung des Existenzminimums ist damit sichergestellt. Zudem werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2021 um 1,52 Prozent (voraussichtliche Inflationsrate)

des Jahres 2020 (Basis: aktuelle Herbstprojektion der Bundesregierung) nach rechts verschoben. Durch eine Anpassung der Tarifeckwerte wird vor dem Hintergrund des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit dem Effekt entgegengewirkt, dass allein inflationsausgleichende Lohnsteigerungen zu einer höheren individuellen Besteuerung führen.

Zu Nummer 3

§ 33a Absatz 1 Satz 1

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2021 wird daher auch die Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen für den Veranlagungszeitraum 2021 vorgenommen.

Zu Nummer 4

§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz

Durch die Regelung in § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG wird verhindert, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt. Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden für den Lohnsteuerabzug in 2021 angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Zu Nummer 5

§ 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4

Durch die Regelung werden Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale bzw. bei einem als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Freibetrag befreit, da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen für das Kalenderjahr 2021 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zu Nummer 6

§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a

Durch die Regelung wird die Abgeltungswirkung des § 50 Absatz 2 Satz 1 EStG für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer aufgehoben. Voraussetzung hierfür ist, dass als Lohnsteuerabzugsmerkmal ein Freibetrag nach § 39a Absatz 4 EStG gebildet wurde und die genannte Arbeitslohngrenze überschritten wird, da bei Arbeitnehmern mit einem erzielten Arbeitslohn bis zu dem genannten Betrag die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenze für das Kalenderjahr 2021 ändert sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderung tritt parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 51a Absatz 1 Satz 1

Mit der Vorschrift des § 36a EStG wird bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG die volle Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer verhindert, wenn bestimmte Anrechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. In diesem Fall darf die einbehaltene Kapitalertragsteuer nur zu 2/5 angerechnet werden. Nach dem Wortlaut des § 51a Absatz 1 EStG kann es zweifelhaft erscheinen, ob § 36a EStG für die Erhebung der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden ist.

Wie beim Solidaritätszuschlag ist auch bei der Kirchensteuer eine Anrechnungsbeschränkung des § 36a EStG nicht angezeigt. Korrespondierend zu § 1 Absatz 2 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 erfolgt somit eine Anpassung.

Zu Buchstabe b

§ 51a Absatz 2a Satz 1

Bei einer betragsmäßigen Änderung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 EStG ist derzeit auch immer eine redaktionelle Folgeänderung des § 51a Absatz 2a EStG erforderlich. Durch die Einführung eines dynamischen Verweises erübrigen sich zukünftig Anpassungen aufgrund von reinen Betragsänderungen.

Zu Buchstabe c

§ 51a Absatz 2e Satz 4

Das BZSt übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, in dem ein Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, an den ein Nullwert mitgeteilt worden ist, sowie die Identifikationsnummer (IdNr.) des Gläubigers der Kapitalerträge. Analog zur Regelabfrage hat die Übermittlung wegen eines Sperrvermerks für den Veranlagungszeitraum zu erfolgen, für den die Abfrage gültig ist.

D. h. für jeden Veranlagungszeitraum, für den ein Sperrvermerk abgerufen worden ist, erfolgt eine Datenübermittlung für den Veranlagungszeitraum, für den die Abfrage Gültigkeit besitzt. Die Änderung dient der Klarstellung des Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 1

Die Änderungen des § 32 Absatz 6 Satz 1, des § 32a Absatz 1, des § 33a Absatz 1 Satz 1, des § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz, des § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4, des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und des § 51a Absatz 2a Satz 1 EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 und den Lohnsteuerabzug 2021 anzuwenden. § 52 Absatz 1 EStG wird entsprechend fortgeschrieben.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 49a Satz 13 – neu –

§ 52 Absatz 49 Satz 13 – neu – EStG bestimmt, dass die Erhöhung des Kindergeldes um 15 Euro ab dem Monat Januar 2021 anzuwenden ist.

Zu Nummer 9

§ 66 Absatz 1

Um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen steuerlich zu entlasten und zu fördern, wird das Kindergeld ab dem 1. Januar 2021 für jedes zu berücksichtigende Kind um 15 Euro monatlich erhöht. Durch eine redaktionelle Änderung wird zudem eine bisher in der Vorschrift enthaltene, aber nicht erforderliche Differenzierung bei der Verwendung von Einzahl bzw. Mehrzahl hinsichtlich der Ordnungszahl der Kinder beseitigt, ohne dass sich dadurch eine inhaltliche Änderung ergibt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für den Veranlagungszeitraum 2022 geltende Einkommensteuertarif normiert. Dabei wird der steuerliche Grundfreibetrag entsprechend den voraussichtlichen Vorgaben des Existenzminimumberichts erhöht. Die Freistellung des Existenzminimums ist damit sichergestellt. Zudem werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2022 um 1,50 Prozent (voraussichtliche Inflationsrate) des Jahres 2021 (Basis: aktuelle Herbstprojektion der Bundesregierung) nach rechts verschoben. Durch eine Anpassung der Tarifeckwerte wird vor dem Hintergrund des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit dem Effekt entgegengewirkt, dass allein inflationsausgleichende Lohnsteigerungen zu einer höheren individuellen Besteuerung führen.

Zu Nummer 2

§ 33a Absatz 1 Satz 1

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2022 wird daher auch die Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen für den Veranlagungszeitraum 2022 vorgenommen.

Zu Nummer 3

§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz

Durch die Regelung in § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG wird verhindert, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt. Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden für den Lohnsteuerabzug in 2022 angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Zu Nummer 4

§ 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4

Durch die Regelung werden Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale bzw. bei einem als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Freibetrag befreit,

da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen für das Kalenderjahr 2022 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifierfassung in § 32a EStG am 1. Januar 2022 in Kraft.

Zu Nummer 5

§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a

Durch die Regelung wird die Abgeltungswirkung des § 50 Absatz 2 Satz 1 EStG für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer aufgehoben. Voraussetzung hierfür ist, dass als Lohnsteuerabzugsmerkmal ein Freibetrag nach § 39a Absatz 4 EStG gebildet wurde und die genannte Arbeitslohngrenze überschritten wird, da bei Arbeitnehmern mit einem erzielten Arbeitslohn bis zu dem genannten Betrag die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenze für das Kalenderjahr 2022 ändert sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderung tritt parallel zur Tarifierfassung in § 32a EStG am 1. Januar 2022 in Kraft.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 51a Absatz 2b Satz 2 – neu –

Kapitalerträge aus Betriebskonten von natürlichen Personen wurden bislang nicht im Kirchensteuerabzugsverfahren berücksichtigt und vom Kirchensteuerabzug ausgenommen, weil in diesem Fall keine Abgeltungswirkung eintritt. Für diese Kapitalerträge stellt die Abgeltungsteuer lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar. Die Kirchensteuer wird im Veranlagungsverfahren erhoben. Die betrieblichen Kapitalerträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer und müssen im Rahmen der Einkommensteuererklärung deklariert werden.

Derzeit enthält die Mustervorschrift des § 51a EStG, auf die sich die Kirchensteuergesetze der Länder beziehen, für das automatisierte Kirchensteuerabzugsverfahren bei Kapitalerträgen keine Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen. Zur Kontinuität des Verwaltungsvollzugs beim Steuerabzug vom Kapitalertrag soll auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten dauerhaft verzichtet werden. Dies entspricht der in Rdnr. 56 der gleichlautenden Ländererlasse vom 19. November 2018 (BStBl I S. 1229) enthaltenen Nichtbeanstandungsregelung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

§ 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satzteil von Satz 2 und Satz 3

Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten sind gesetzlich verpflichtet, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) ihrer Kunden bzw. Mitglieder abzufragen. Unter Angabe der Identifikationsnummer (IdNr.) und des Geburtsdatums des Schuldners der Kapitalertragsteuer hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim BZSt anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage). Diese Informationen zur Religionszugehörigkeit sind für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für das Folgejahr bindend.

Neben der Regelabfrage sind auch gesetzlich definierte Anlässe geregelt, zu denen Kirchensteuerabzugsverpflichtete Anlassabfragen an das BZSt richten können, aber nicht müssen, z. B. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (bzw. rechtlichen Verbindung) auch außerhalb des Zeitraums für die Regelabfrage.

Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung soll von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine Anlassabfrage verpflichtend vorgenommen werden. Hierdurch soll die Aktualität des Kirchensteuerabzugs sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Fallgestaltungen, in denen eine Geschäftsbeziehung nach dem 31. August begründet wird und dem Kunden bereits vor dem 1. September des Folgejahres Kapitalerträge gutgeschrieben werden. Mit der Änderung soll ähnlich der Verfahrensweise bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG aus Versicherungsverträgen die verpflichtende Anlassabfrage den korrekten Kirchensteuereinbehalt im Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge gewährleisten.

Zu Doppelbuchstabe cc und dd

§ 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 5 und Satz 9

Derzeit hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete während der Dauer der Geschäftsbeziehung seinen Kunden zumindest einmal auf die Abfrage zur Religionszugehörigkeit sowie das gegenüber dem BZSt bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht, schriftlich oder in geeigneter Form hinzuweisen. Der Hinweis hat rechtzeitig vor der Regel- oder Anlassabfrage zu erfolgen. Im Zuge der Einführung einer verpflichtenden Anlassabfrage bei Begründung der Geschäftsbeziehung ist der Kirchensteuerabzugsverpflichtete nur noch zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Kunden über die Datenabfrage sowie das bestehende Widerspruchsrecht zu informieren. Darüber hinaus ist ein genereller Hinweis, z. B. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, ausreichend. Dies stellt eine ausreichende Information des Kunden sicher und trägt zur Verfahrenserleichterung auf Seiten der Kirchensteuerabzugsverpflichteten bei.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 52 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3

Die Änderungen des § 32a Absatz 1, des § 33a Absatz 1 Satz 1, des § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz, des § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4, des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a und des § 51a Absatz 2a Satz 1 EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 und den Lohnsteuerabzug 2022 anzuwenden. § 52 Absatz 1 EStG wird entsprechend fortgeschrieben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 2a Satz 1

Mit der Änderung werden redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Freibeträge für Kinder vorgenommen (vgl. Änderung zu § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG und § 51a Absatz 2a Satz 1 EStG). Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung der erhöhten Freibeträge für Kinder bzw. des entsprechenden Anteils ergibt. Die Erhöhung der Freibeträge zur Bemessung des Solidaritätszuschlags wird bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2021 berücksichtigt.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 22 – neu –

Der neue Absatz 22 regelt die erstmalige Anwendung ab 2021. Die Änderungen werden bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2021 berücksichtigt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 1

Die Änderung vollzieht die Änderung des § 66 Absatz 1 EStG nach.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 2

Die Änderung passt die Höhe des Kindergeldanspruchs für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, an die in Absatz 1 geregelte Höhe des Kindergeldes für erste Kinder an.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 5 Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in Artikel 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.